

Verfahrensordnung

A thick, horizontal orange bar with rounded ends, positioned to the left of the subtitle.

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

EnBW Energie Baden-Württemberg AG
Durlacher Allee 93
76131 Karlsruhe
Stand 2023

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

1	Zweck des Beschwerdemechanismus.....	3
2	Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens	4
2.1	Welche Beschwerden können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?	4
2.2	Wer kann eine Beschwerde melden?	5
3	Kanäle des Beschwerdeverfahrens.....	6
4	Inhalte einer Beschwerde.....	7
5	Zuständigkeiten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens	8
6	Verfahrensgrundsätze.....	11
7	Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens	13

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

1 Zweck des Beschwerdemechanismus

Als Energieversorger trägt die EnBW eine hohe Verantwortung für die Wirtschaft und Gesellschaft. Die EnBW hat den Anspruch, alle ihre Geschäftsaktivitäten verantwortungsvoll zu gestalten und einen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Mehrwert zu schaffen. Die Grundlage dafür stellt neben regelkonformes Handeln ebenfalls die Achtung von Mensch und Umwelt dar.

Die EnBW ist sich bewusst, dass es in ihrer Lieferkette und in ihrem eigenen Geschäftsbe-
reich zu negativen Auswirkungen, u.a. auf Mensch und Umwelt kommen kann. Als international agierender Konzern weist die Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung bei der EnBW einen hohen Stellenwert auf, indem regelkonformes sowie ethisch korrektes Verhalten im Rahmen der eigenen Geschäftstätigkeit sowie entlang der Lieferkette der EnBW sehr ernst genommen wird.

Als integraler Bestandteil dieser Verantwortung verfügt die EnBW über ein konzernweites Beschwerdesystem, entlang diesem potenzielle Regelverstöße sowie Verletzungen von Mensch und Umwelt gemeldet werden können.

Das Beschwerdeverfahren ermöglicht Personen auf potenzielle Missstände, die durch das wirtschaftliche Handeln der EnBW bzw. entlang der Lieferkette entstehen können, hinzuweisen und zur Abhilfe sowie Prävention von potenziellem Schaden beizutragen.

Die Erkenntnisse, die aus der Bearbeitung der eingegangenen Beschwerde (aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend von Beschwerden gesprochen; die Begriffe Hinweise sowie Meldungen sind synonym zu verstehen) gewonnen werden, sorgen für eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der etablierten Sorgfaltspflichten und tragen in hohem Maße dazu bei, potenziellen Schaden zu verhüten und Risiken zu minimieren.

Die EnBW ermutigt alle, interne und externe hinweisgebende Personen, sich bei entsprechenden Beobachtungen oder sonstigen Anlässen, die Regelverstöße bzw. Missstände, wie insbesondere menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen konkret vermuten lassen, an das Beschwerdeverfahren des EnBW-Konzerns zu wenden.

Die vorliegende Verfahrensordnung beschreibt die Grundsätze und den Meldeprozess bei Beschwerden über potenzielle Missstände in der EnBW sowie in ihren Lieferketten. Für die Mitarbeitenden der EnBW gelten neben der Verfahrensordnung die internen Regelungen, die die Rechte und Pflichten in Bezug auf das Beschwerdeverfahren detailliert beschreiben und im Einklang mit dieser Verfahrensordnung stehen.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

2 Anwendungsbereich des Beschwerdeverfahrens

2.1 Welche Beschwerden können über das Beschwerdeverfahren gemeldet werden?

Über das Beschwerdeverfahren der EnBW können jegliche potenzielle Missstände in der EnBW AG sowie in ihren Konzerngesellschaften, auf welche die EnBW AG einen bestimmenden Einfluss ausübt (im Folgenden: EnBW) oder entlang der Lieferkette gemeldet werden. Die Meldekanäle dienen der Entgegennahme von:

- › Verdachtsfallmeldungen auf potenzielle Regel- oder Gesetzesverstöße von Mitarbeitenden, die ihnen oder dem EnBW-Konzern zugerechnet werden können (insb. nach § 2 Abs. 1 HinSchG, wie u.a. Betrug, Untreue, Verstöße gegen wettbewerbsrechtliche Vorschriften),
- › Verdachtsmomenten auf Diskriminierungsvorfälle aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität (AGG-Verstöße),
- › Verdachtsmomenten auf potenzielle Verstöße von Geschäftspartnern der EnBW gegen geltendes Recht oder Regelungen der EnBW, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit der EnBW stehen,
- › potenziellen der EnBW oder ihren unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferern zurechenbare menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtlicher und umweltbezogener Pflichten nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG).
 - › **Menschenrechtliche Pflichtverletzungen** sind u. a. Ungleichbehandlung, Kinderarbeit, Sklaverei, Missachtung des geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzes, widerrechtliche Zwangsäumung oder widerrechtlicher Entzug von Land und Lebensgrundlagen.
 - › **Umweltbezogene Pflichtverletzungen** sind u. a. die Produktion und Verwendung von verbotenen Quecksilber oder Chemikalien und nicht umweltgerechte Handhabung oder Entsorgung von Abfällen.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

Möglichkeit zur Meldung von Beschwerden, die im Zusammenhang mit Folgenden stehen:

- › EnBW AG
- › Konzerngesellschaften der EnBW AG, auf die ein bestimmender Einfluss ausgeübt wird
- › unmittelbare oder mittelbare Zulieferer der EnBW
- › Geschäftspartner der EnBW

2.2 Wer kann eine Beschwerde melden?

Die Beschwerdestelle der EnBW steht jeder Person offen, die Beschwerden über potenzielle Missstände oder Verstöße in der EnBW oder entlang der Lieferkette abgeben möchte.

So können sowohl Personen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Tätigkeit der EnBW oder durch deren unmittelbare oder mittelbare Zulieferer betroffen sind, als auch Personen, die Kenntnis über etwaige Missstände haben, entsprechende Beschwerden einreichen.

Demnach setzt die Erteilung einer Beschwerde keine persönliche Betroffenheit voraus.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

3 Kanäle des Beschwerdeverfahrens

Der hinweisgebenden Person stehen verschiedene Meldewege zur Verfügung, die sie für Beschwerden nutzen kann:



Das „**Hinweisgebertool**“ der EnBW beinhaltet einen Online-Meldekanal und eine Telefonhotline. In verschiedenen Sprachen können Sie über eine Online-Maske oder telefonisch Ihre Beschwerde einreichen. Die inhaltliche Bearbeitung der Beschwerde erfolgt ausschließlich durch die EnBW. **Der Bereich Compliance ist hierbei die erste Anlaufstelle. Sie haben die Möglichkeit, Ihre Beschwerde auch anonym einzureichen.**



Per Mail an den Bereich Compliance der EnBW:
E-Mail: verdachtsfallmeldungen@enbw.com



Externer Ombudsmann:
Rechtsanwalt Thomas C. Knierim
Knierim & Kollegen Rechtsanwälte
Tel.: +49 6131 906 55 00
Fax: +49 6131 906 55 99
E-Mail: knierim@knierim-kollegen.com
Gutenbergplatz 12
55116 Mainz

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

4 Inhalte einer Beschwerde

Die Beschwerde kann anonym erhoben werden.

Die Beschwerde muss nicht begründet werden. Für die Bearbeitung der Beschwerde sind jedoch die unten aufgeführten Angaben hilfreich. Sie dienen lediglich der Erleichterung und Beschleunigung der Bearbeitung und sind keine Voraussetzung für die Bearbeitung:

- › Schilderung des Sachverhalts, so konkret und chronologisch wie möglich
 - › **Was** ist passiert?
 - › **Wie** ist es passiert
 - › **Warum** ist es passiert?
 - › **Wo** ist es passiert?
 - › **Wann** ist es passiert?
 - › **Wer** ist betroffen?
 - › **Wer** ist verantwortlich?
 - › **Welche Folgen/Welcher Schaden** ist entstanden?
- › Verbindung zur wirtschaftlichen Tätigkeit der EnBW
- › Belege, bspw. Fotos, E-Mails, Dokumente, Zeugen
- › Angaben zur Art und Weise der Kontaktaufnahme, insbesondere bei anonymer Beschwerde und falls erwünscht

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

5 Zuständigkeiten und Ablauf des Beschwerdeverfahrens

1. Über die in Ziff. 3 aufgeführten Kanäle kann die hinweisgebende Person eine Beschwerde melden.
2. Die hinweisgebende Person erhält, sofern möglich, spätestens nach sieben Kalendertagen eine Bestätigung über den Eingang der Beschwerde entweder mündlich oder in Textform. In Abhängigkeit des gewählten Beschwerdekanales erfolgt eine Eingangsbestätigung durch den Bereich Compliance oder durch den Ombudsmann.

Beschwerden an den Bereich Compliance

3. Erreicht die Beschwerde den Bereich Compliance über das Hinweisgebertool, die E-Mailadresse oder auf anderweitigem Wege, führt der Bereich eine erste Plausibilitätsprüfung durch. Wird die Beschwerde über die Telefonhotline gemeldet, wird der Sachverhalt vertraulich in der jeweils ausgewählten Sprache aufgenommen und anschließend zur Bearbeitung an den Bereich Compliance weitergeleitet.

Je nach betroffenem Themenbereich prüft der Bereich Compliance selbständig oder bindet den fachlich zuständigen Fachbereich zur erforderlichen Beurteilung des Sachverhalts ein. Beschwerden nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) werden in Relation zum zugrundeliegenden Sachverhalt durch den Bereich Compliance selbst oder gemeinsam mit den fachspezifischen Stellen wie u.a. den Nachhaltigkeitsbereich, die Personalabteilung, die Umweltkoordinatoren oder die Arbeitssicherheit vertraulich erörtert.

Bestehen keine konkreten Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes, erfolgt eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung an die hinweisgebende Person durch den Bereich Compliance. Der Vorgang wird daraufhin schriftlich dokumentiert.

4. In Abstimmung mit dem Bereich Compliance wird dieser durch den jeweiligen Fachbereich bei der Aufklärung und Beurteilung des Sachverhalts unterstützt. Im Rahmen der Untersuchung kann, soweit erforderlich, zur Klärung des Sachverhaltes eine gemeinsame Erörterung mit der hinweisgebenden Person erfolgen. Wurden konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen eines Verstoßes identifiziert, wird anschließend festgelegt, welche Folgemaßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ergriffen werden und welche Entscheidungen über den Umgang mit der Beschwerde getroffen werden.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

Mögliche Folgemaßnahmen

- › Erörterung des Sachverhaltes mit der hinweisgebenden Person durch die Einholung weiterer erforderlicher Informationen bzw. das Stellen von Rückfragen
- › Durchführung erforderlicher Folge- bzw. Aufklärungsmaßnahmen, wie u.a. Gespräche mit den Mitarbeitenden, Zulieferern oder Geschäftspartnern
- › Bei Bedarf Einberufung einer zuständigen Untersuchungseinheit zur streng vertraulichen Beurteilung von schwerwiegenden Verdachtsmomenten und Einleitung von umfassenden Ermittlungsmaßnahmen
- › Ergreifen vorübergehender Präventions- und Abhilfemaßnahmen zur Schadensprävention und Vermeidung der Schadensintensivierung, wie u.a. die Aussetzung einer Vertragsbeziehung
- › Einbeziehung der Strafverfolgungs- oder Aufsichtsbehörden, bei denen die EnBW zur Abgabe einer Meldung über den festgestellten Sachverhalt verpflichtet ist

Mögliche Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Wird ein Risiko oder eine Verletzung festgestellt, werden geeignete Präventions- bzw. Abhilfemaßnahmen in Abhängigkeit der Art und Schwere der Verletzung bzw. des Risikos ergriffen, wie u.a.

- › Abmahnung
- › Abbruch von Geschäftsbeziehungen mit Zulieferern oder Geschäftspartnern
- › Intensivierung von Schulungsmaßnahmen
- › anderweitige Maßnahmen zur Beendigung bzw. Beseitigung der Verletzung bzw. des Risikos

5. Im Anschluss an die Untersuchung der Beschwerde erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung über das Ergebnis des Verfahrens.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

In Abhängigkeit zum Umfang und der Komplexität des Beschwerdeinhalts kann der Beschwerdeprozess einer unterschiedlichen zeitlichen Dauer unterliegen. Da die hinweisgebende Person mit ihrem Anliegen sehr ernst genommen wird und der lückenlosen Bearbeitung der Beschwerde somit eine hohe Bedeutung zugeschrieben wird, kann in Relation zu dem jeweiligen Sachverhalt eine umfangreiche und längere Untersuchung notwendig sein. Innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs des Hinweises erhält die hinweisgebende Person eine Rückmeldung. Um ein hohes Maß an Transparenz zu gewährleisten, kann sich die hinweisgebende Person jederzeit über den aktuellen Stand des Beschwerdeprozesses informieren.

Beschwerden an den Ombudsmann

- Sofern die Beschwerde an den unternehmensexternen Ombudsmann gemeldet wurde, leitet er die ihm eingegangenen Hinweise nach einer ersten Plausibilitätsprüfung umgehend an den Bereich Compliance der EnBW weiter. Der Ombudsmann informiert die hinweisgebende Person, zu welchem Zweck er deren personenbezogene Daten aufnimmt, speichert und verwendet und an welche Stelle die personenbezogenen Daten im Bedarfsfall übermittelt werden.

Dabei weist er insbesondere darauf hin, dass die Identität der hinweisgebenden Person nur dann an den Bereich Compliance weitergeben wird, wenn ihm dies von der hinweisgebenden Person vorher ausdrücklich gestattet wurde. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Absätzen 2-5.

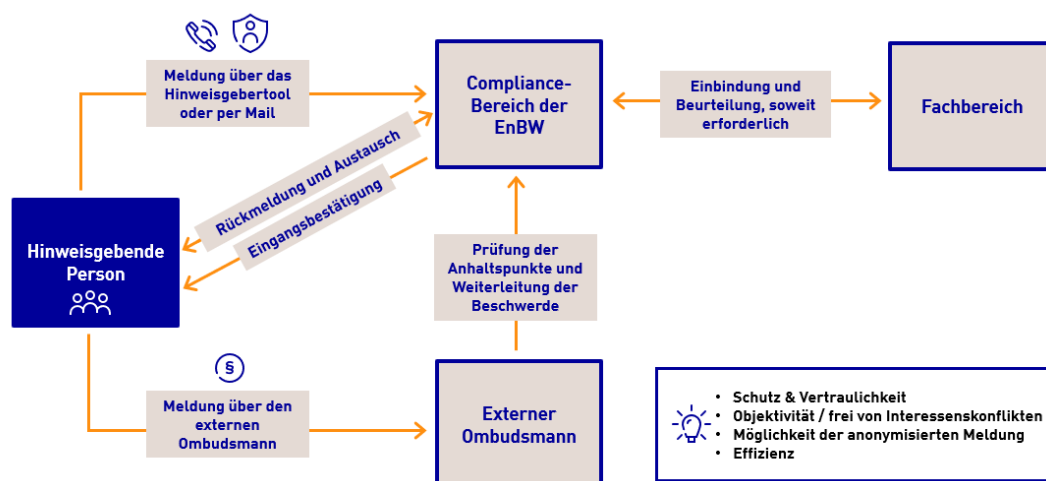


Schaubild: Ablauf des Beschwerdeverfahrens der EnBW

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

6 Verfahrensgrundsätze



Vertraulichkeit und Datenschutz

Der vertrauliche Umgang mit der eingegangenen Beschwerde wird über den gesamten Bearbeitungsprozess sichergestellt. Die aus den Beschwerden gewonnenen Erkenntnisse und Informationen werden ausschließlich zum Zwecke und lediglich im notwendigen Umfang der erforderlichen Untersuchung oder notwendigen Berichterstattung an die beteiligten Stellen innerhalb der EnBW oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung an externe Behörden und Institutionen weitergegeben. Über den folgenden Link gelangen Sie zu den Datenschutzinformationen für die Abgabe von Beschwerden: [Datenschutzinformationen für das konzernweite Hinweisgebendensystem der EnBW Energie Baden-Württemberg AG](#)

Um ein hohes Maß an Vertraulichkeit zu gewährleisten, ermöglicht das Beschwerdeverfahren ebenfalls die Meldung von anonymen Beschwerden. Neben dem Hinweisgebertool ist es ebenfalls aufgrund der anwaltlichen Schweigepflicht über den Ombudsmann möglich, auf Wunsch der hinweisgebenden Person absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zuzusichern. Sofern die hinweisgebende Person eine Erörterung des Sachverhalts mit der zur Durchführung des Verfahrens betrauten Stelle wünscht, sind entsprechende Möglichkeiten der Kontaktaufnahme anzugeben oder mit der entsprechenden Anlaufstelle zu erörtern.

Wichtige Hinweise:

- › Die Vertraulichkeit wird während des gesamten Beschwerdeverfahrens sichergestellt
- › Es besteht eine Möglichkeit zur Abgabe von anonymen Beschwerden
- › Das Beschwerdeverfahren erfolgt im Einklang mit den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)



Unabhängigkeit der Bearbeitenden

Die mit der Bearbeitung der Beschwerde betrauten Personen handeln durchweg unabhängig, sachlich und unparteiisch. Jeglichem Anschein eines Interessenskonfliktes wird umgehend nachgegangen und durch geeignete Maßnahmen behoben. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens erfolgen Untersuchungen neutral und objektiv unter Beachtung der Unschuldsvermutung. Die Untersuchung erfolgt im Einklang mit den EnBW-internen Standards sowie unter Berücksichtigung des Grundsatzes des fairen Verfahrens.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns



Schutz der beteiligten Personen

Personen, die eine Beschwerde im guten Glauben und nicht missbräuchlich eingereicht haben, werden geschützt. Das gilt ebenfalls für Personen, die an der Untersuchung der Beschwerde beteiligt sind.

Benachteiligungen, Ungleichbehandlung, Einschüchterungen oder sonstige negative Auswirkungen, die in dem Einflussbereich der EnBW liegen und sich für die hinweisgebende Person durch die Nutzung des Beschwerdeverfahrens der EnBW ergeben, werden nicht geduldet. Bei Kenntniserlangung einer derartigen Handlung werden angemessene Maßnahmen eingeleitet. Der Schutz gilt auch nach Abschluss des Verfahrens, auch insbesondere vor Repressalien, wie Kündigung, Abmahnung oder Benachteiligungen anderer Art.

Der Schutz der hinweisgebenden Person vor nachteiligen Auswirkungen durch die Meldung einer Beschwerde wird bestmöglichst durch den vertraulichen und unparteiischen Beschwerdeprozess gewahrt. In diesem Zusammenhang verankern u.a. die konzernweiten Regelungen wesentliche Anforderungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und des Datenschutzes.

Die Bearbeitung der Beschwerde erfolgt nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens. Bis zum Nachweis des Verstoßes erfolgt die Bearbeitung unter Beachtung der Unschuldsvermutung.



Kostenlose Nutzung des Beschwerdeverfahrens

Das der Verfahrensordnung zugrundeliegende Beschwerdeverfahren steht allen Personen kostenlos zur Verfügung. Für Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Beschwerdeverfahrens stehen, erfolgt jedoch keine Übernahme durch die EnBW.

Verfahrensordnung

zum Beschwerdemechanismus des EnBW-Konzerns

7 Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens

Das in der vorliegenden Verfahrensordnung beschriebene Beschwerdeverfahren entspricht neben den Anforderungen aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ebenfalls den rechtlichen Anforderungen an ein Hinweisgebersystem nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG). Im Rahmen einer jährlichen sowie anlassbezogenen Prüfung wird die Wirksamkeit des Beschwerdeverfahrens analysiert und in Abhängigkeit der Erkenntnisse durch geeignete Maßnahmen weiterentwickelt und verbessert. Die EnBW behält sich das Recht vor, die Verfahrensordnung nach Bedarf kontinuierlich anzupassen.